



3.2.5 Leitorientierung Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe

Das **SGB VIII operationalisiert die Vorgaben des Grundgesetzes**, der Menschen- und Kinderrechte besonders in Bezug auf Partizipation, also das Recht auf Mitbestimmung.

- Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Erziehung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
- Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.
- Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich sanktionsfrei über die Verletzung ihrer Rechte zu beschweren.

Aber: Die **Beteiligungsrechte sind an den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen gebunden**. Kinder- und Jugendhilfe agiert somit in einem Spannungsfeld der Eröffnung der Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen versus deren paternalistischer Begrenzung.